

Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Tramm

Datum

06.03.2012

Beratung:

B-Plan 3 Gebiet Nordwestlich des Kankelauer Wegs für die Flurstücke 12, 13, 14, 15/1 und 15/2, Flur 6 - Aufstellungsbeschluss

Der Sachverhalt ist bereits zu der 5. Änderung des F-Planes beschrieben.

Beschlussempfehlung:

1. Für das Gebiet nordwestlich des „Kankelauer Weges“, für die Flurstücke 12, 13 14, 15/1 und 15/2, der Flur 6, Gemarkung Tramm anbindend an vorhandene Bebauung wird der Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Tramm stellt zur Sicherung und Erhaltung des bereits vorhandenen Gewerbebetriebes den Bebauungsplan Nr. 3 auf.

Danach wird die Fläche unterteilt in ein Gewerbegebiet und in ein Allgemeines Wohngebiet.

Die Baugrenzen im Wohngebiet werden unmittelbar an den Bestand angrenzend festgesetzt, somit ist eine zusätzliche Wohnbebauung nicht möglich.

Im Gewerbegebiet werden die Baugrenzen so gefasst, dass die Bestandsgrößen der Objekte und die Beachtung der Einhaltung der Abstandsfläche zum Knick sowie die Abstandsregelung zum Nachbargrundstück eingehalten werden.

Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

- Der Bolzplatz der Gemeinde wird auf dem Flurstück 15/2, Flur 6 erweitert und als Grünfläche – BP gemäß § 9 Abs 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt
- Die Fläche der Flurstücke 12 und 13, Flur 6 wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 4 BauNVO

festgesetzt.

- Die Fläche der Flurstücke 14 und 15/1, Flur 6 wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 8 BauNVO festgesetzt.

Voraussetzung ist, dass mit dem Grundeigentümer der Flurstücke 12, 13 14, 15/1 ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Gesamtkosten der Bauleitplanung für diesen Bebauungsplan und für die aufzustellende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (das gleiche Gebiet außer einer Teilfläche von Flurstück 15/2, Flur 6) geschlossen wird. Erst nach der Vertragsschließung wird die Bauleitplanung für diese Pläne ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro BSK, Bau + Stadtplaner Kontor in Mölln, Mühlenplatz 1, beauftragt werden.
4. Das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Agnoar Boysen soll mit der Ergänzungsvermessung beauftragt werden.
5. Mit der Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens soll das Ing.-Büro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Grambeker Weg 146 in Mölln beauftragt werden.
6. Für die Artenschutzprüfung soll vom Büro Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54, 24111 Kiel beauftragt werden.
7. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
8. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

Durch öffentliche Bekanntmachung wird mitgeteilt, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 vierzehn Tage im Amt Büchen ausliegt. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen:.....; davon anwesend:.....;

Ja-Stimmen:.....; Nein-Stimmen:.....; Stimmenthaltungen:.....;

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Im Auftrag

Reinke